GEMEINDE KAPRUN

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kaprun

einschließlich
Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Kaprun

01.05.2008

Inhaltsübersicht

A. Wasserleitungsordnung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Versorgungsbereich, Voraussetzungen für einen Anschluss
§ 2 Anschluss und Benützungszwang
§ 3 Begriffsbestimmungen, Leitungsarten
§ 4 Art und Umfang der Versorgung
§ 5 Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers
§ 6 Hausanschlussleitungen
§ 7 Wasserzähleranlage, Zählung des Wasserverbrauchs
§ 8 Verbrauchsanlagen
§ 9 Bestimmungen über die Wasserverwendung
§ 10 Einschränkung, Unterbrechung bzw. Beendigung des Wasserbezugs
§ 11 Hydranten, öffentliche Auslaufbrunnen und WC-Anlagen
§ 12 Feuerlöschleitungen in Gebäuden und Privatgrundstücken
§ 13 Haftung bei Schäden

II. Gebührenrechtlicher Teil

§ 14 Gebühren allgemein
§ 15 Wasseranschlussgebühr
§ 16 Wasserbenützungsgebühr
§ 17 Gebührenordnung
§ 18 Gebührenpflichtige Benützer
§ 19 Haftung und Verpflichtungsübergang

III. Verfahren

§ 20 Vorschreibung
§ 21 Verjährung
§ 22 Strafbestimmungen
§ 23 Schlussbestimmungen
§ 24 Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung

B. Wasserleitungsgebührenordnung

§ 1 Wasseranschlussgebühren
§ 2 Wasserbenützungsgebühren
§ 3 Wirksamkeit

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kaprun

Gemäß § 5 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes LGBl. Nr. 78/1976 i.d.g.F. hat die Gemeindevertretung Kaprun in ihrer Sitzung am 2. April 2008 die nachstehende Wasserleitungsordnung beschlossen:

I. Allgemeiner Teil

§ 1
Versorgungsbereich, Voraussetzungen für einen Anschluss

1. Die Gemeinde Kaprun, Wasserversorgungsanlage – in der Folge kurz GWV genannt – liefert zu den nachstehend angeführten Bedingungen und zu den jeweils in der Wasserleitungsgebührenordnung festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsanlagen entsprechen und die Lage des zu versorgenden Grundstückes (Objektes) nicht besondere Vereinbarungen erforderlich macht.
2. Der Versorgungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet in den jeweiligen Grenzen.
3. Die Versorgung von Grundstücken (Objekten) außerhalb des Gemeindegebietes erfolgt auf freiwilliger Basis zu den Bedingungen dieser Verordnung oder gesonderten Vereinbarungen.
4. a) Für jedes Grundstück (Objekt) wird in der Regel nur eine Hausanschlussleitung hergestellt. Als Grundstück im Sinne dieser Verordnung gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchsbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
   b) Bei Grundstücksteilungen ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss herzustellen.
5. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Objekte, für welche lt. § 32 des Salzburger Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 75/1976 i.d.g.F., Anschlusspflicht besteht, so können mehrere Anschlüsse für ein Grundstück hergestellt werden. Hierbei wird besonders darauf hingewiesen, dass keinerlei Verbindungen zwischen den einzelnen Anschlüssen hergestellt werden dürfen.
6. Bei mehreren Eigentümern ist ein Bevollmächtigter namhaft zu machen, welcher alle Formalitäten wie z.B. Zahlungsvorschreibung, Aufteilung, Bezahlung, Auflagen udgl. für alle Miteigentümer übernimmt und für deren Erledigung sorgt. In besonderen Fällen sind Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte als Vertragspartner zuzulassen.

§ 2
Anschluss und Benützungszwang

1. Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben oder Anlagen, die aus der Wasserversorgungsanlage des GWV mit Trinkwasser beliefert werden können und die vom nächsten Hauptrohrstrang oder von einem Verteilungsrohr in gerader Linie nicht mehr als 50 m entfernt sind, sind nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Trinkwasserleitung verpflichtet, das für den Bedarf in den bezeichneten Objekten nötige Trinkwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz des GWV zu beziehen.
2. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die Anlage des GWV angeschlossenen Verbrauchsanlagen dürfen keinerlei Verbindungen hergestellt werden.
3. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist auf Antrag möglich. Ein derartiger Antrag ist bei der Gemeinde Kaprun einzureichen. Dem Antrag ist ein chemisch-bakteriologisches Gutachten einer staatlich anerkannten Untersuchungsanstalt, welches nicht älter als zwei Monate sein darf, beizuschließen. Über derartige Anträge entscheidet der Bürgermeister.

§ 3
Begriffsbestimmungen, Leitungsarten
(Aufzählung erfolgt in Fließrichtung)

Transportleitungen: sind jene Leitungen, die von den Quellsammelschächten zu den Hochbehältern führen. Hausanschlussleitungen dürfen nicht von Transportleitungen abgezweigt werden.
Hauptleitungen: sind Leitungen, welche im Versorgungsgebiet, mit wenigen Ausnahmen, in öffentlichen Verkehrsflächen verlegt sind und von denen die Hausanschlussleitungen abgezweigt werden. Sogenannte Stichleitungen sind z.B. Anschlussleitungen, von denen mehrere Abnehmer versorgt werden und die bis zur Abzweigung des letzten Abnehmers als Hauptleitung gelten.
Hausanschlussleitung: ist die Leitung zwischen Hauptleitung und Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler im Gebäude.
Hausanschlussschieber: dieser befindet sich in der Hausanschlussleitung unmittelbar hinter der Hauptleitung und ist Eigentum des GWV.
Wasserzähleranlage: hiezu gehören die plombierte Absperrvorrichtung (ohne Entleerungsmöglichkeit) vor dem Wasserzähler, der Wasserzähler, der Rückflussverhinderer sowie die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (mit Entleerungsmöglichkeit) einschließlich der verbindenden Rohrleitungsteile und Befestigungseinrichtung.
Übergabestelle: diese befindet sich nach der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
Verbrauchsanlagen: diese beginnen bei der Übergabestelle (hinter der Absperrvorrichtung) nach dem Wasserzähler und erfassen sämtliche Leitungen. Armaturen und sonstige Einrichtungen und Geräte, die zur Wasserversorgung des Grundstückes (Objektes) dienen.
Abnehmer: darunter sind grundsätzlich zu verstehen. Grundstücks(Objekts)eigentümer und Pächter, Miteigentümer, Mieter, Untermieter, Betriebe, öffentliche Einrichtungen, Hausverwaltungen usw.

§ 4
Art und Umfang der Versorgung

1. Das GWV liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit.
2. Sind mehrere Hauptleitungen vorhanden, so entscheidet das GWV von welcher der Leitungen der Hausanschluss hergestellt wird. Auf die Wünsche der Anschlusswerber wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.
3. Das GWV stellt das Wasser, solange eine rechtliche Grundlage besteht, im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit beim Hausanschlussschieber zur Verfügung.
4. Sollte das GWV durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel, die abzuwenden nicht in seiner Macht steht oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände in der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind. Ferner kann das GWV die Lieferung jederzeit, wenn dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist, unterbrechen.
5. Das GWV kann im Einzelfall die Weiterbelieferung des Abnehmers ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn dies aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes (z.B. Klimaanlagen, Kühlanlagen, Schwimmbecken usw.) erforderlich ist.

6. Bei Wassermangel kann das GWV zur Deckung des Wasserbedarfes für den menschlichen Gebrauch die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen oder Kraftfahrzeugen, Gartenbewässerung udgl. einschränken oder untersagen.
7. Das GWV hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben und eine Unterbrechung – wenn vorhersehbar – dem Grundstücks(Objekts)eigentümer, dem Bevollmächtigten oder einem sonstigen Vertreter in geeigneter Form mitzuteilen, welcher allenfalls weitere Abnehmer auf dem Grundstück zu verständigen hat.
8. Die Lieferung des Wassers erfolgt nur zur Deckung des Eigenbedarfs für das angeschlossene Grundstück (Objekt).
9. Die Überleitung von Wasser auf ein anderes, dem gleichen Eigentümer gehörendes Grundstück (Objekt) unterliegt der besonderen Genehmigung des GWV. Eine derartige Genehmigung erlischt, sobald Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Grundstücke (Objekte) eintreten.
10. Die Abgabe von Wasser an andere Grundstücke (Objekte), sei es entgeltlich oder unentgeltlich, bedarf der vorherigen Genehmigung des GWV. In besonderen Fällen z.B. wenn ein Grundstück (Objekt) nicht unmittelbar an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden kann, kann das GWV unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände eine befristete und jederzeit widerrufliche Abgabe genehmigen.
11. Bei Abgabe von Trinkwasser an Abnehmer außerhalb unseres Gemeindegebietes bzw. an andere Gemeinden ist ein separater Vertrag abzuschließen.

§ 5
Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers

1. Der Anschluss an die Gemeindewasserleitung erfolgt aufgrund eines Antrages oder aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung auf Wasserbezug (Baubescheid). Mit ordnungsgemäßer Einreichung des Antrages bzw. mit Rechtskraft des Baubescheides anerkennt der Wasserabnehmer zugleich vollinhaltlich die Bedingungen der jeweils gültigen Wasserleitungsordnung. Überdies gilt jede erlaubte Wasserentnahme als Anerkennung der Wasserleitungsordnung.
2. Wenn der Antragsteller nicht zugleich Grundstücks(Objekts)eigentümer ist, hat er die schriftliche Zustimmung des letzteren zur Herstellung des Hausanschlusses beizubringen.
3. Der Abnehmer verpflichtet sich, vor Errichtung oder Wiederinbetriebnahme einer Eigenwasserversorgung unverzüglich dem GWV darüber Mitteilung zu machen.
4. Jeder Abnehmer muss den Anschluss anderer Grundstücke (Objekte) an seine Hausanschlussleitung gestatten oder erforderliche Verlegungen von fremden Leitungen dulden, wenn der Neuanschluss den Wasserbezug für den bestehenden Abnehmer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und das GWV einen direkten Anschluss für nicht möglich erklärt. Alle daraus resultierenden Kosten der Wiederherstellung hat der Anschlusswerber zu tragen.
5. Den Bediensteten des GWV ist zur Überprüfung der Wasserleitungsanlagen und der Wasserbeschaffenheit, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Wasserleitungsordnung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke (Objekte) und Anlagen zu gewähren. Vor Beginn der Überprüfung haben sich die Bediensteten des GWV unaufgefordert auszuweisen.
6. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

7. Der Abnehmer ist verpflichtet, Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung und der Wasserzähleranlage unverzüglich dem GWV zu melden.
8. Der Abnehmer ist verpflichtet, bei einer mehr als zwei Monate dauernden, durchgehenden Abwesenheit dem GWV (Gemeindeamt) in zumutbarer Nähe eine Kontaktperson bekannt zu geben, die dem GWV jederzeit Zutritt zu den Anlagen ermöglichen kann. Dies gilt auch für jene Abnehmer, deren Objekte keiner ständigen Nutzung zugeführt sind (z.B. Ferienhäuser).

§ 6
Hausanschlussleitungen

1. Die Hausanschlussleitung wird aufgrund eines Antrages oder aufgrund einer bescheidmäßigen Verpflichtung (§ 5 Abs. 1) nur durch das GWV von der Hauptleitung bis zur Absperrvorrichtung (Hausanschlussschieber) auf Kosten des Abnehmers hergestellt. Die Grab- und Verfüllungsarbeiten sowie Wiederherstellungsarbeiten sind vom Abnehmer auf dessen Kosten durchzuführen. Der Ausführungszeitraum ist mit dem GWV abzustimmen. Mit Genehmigung des GWV kann auf Antrag die Anschlussleitung auch von einem konzessionierten Unternehmen auf Kosten des Antragstellers hergestellt werden.
2. Für die Herstellung des Wasseranschlusses sind vom Abnehmer die tatsächlichen Kosten der Hausanschlussleitung sowie eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Höhe der Anschlussgebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Kaprun.
3. Anschlussquerschnitt, Material, Armaturen, Trassenführung der Hausanschlussleitung und Standort des Wasserzählers sind mit dem GWV abzustimmen.
4. Maßnahmen die den Zustand im Bereich der Hausanschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Herstellung der Hausanschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung des GWV. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt haftet das GWV weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Hausanschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten entstehen.
5. Der Abnehmer hat dem GWV die Kosten für allfällige Veränderungen der Hausanschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Erneuerung der Verbrauchsanlage erforderlich werden, zu ersetzen.
6. Der Abnehmer hat die Verpflichtung die Hausanschlussleitung soweit sie auf dem zu versorgenden Grundstück liegt,
   a) vor jeder Beschädigung insbesondere vor Frost zu schützen;
   b) die Trasse der Hausanschlussleitung von der Hauptleitung bis zur Absperrvorrichtung von jeder Ver- oder Überbauung frei zu halten und zu den übrigen Versorgungsleitungen die Abstände gem. ÖNORM B 2533 (in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten;
   c) leicht zugänglich zu halten;
   d) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vornehmen zu lassen;
   e) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung zu melden;
   f) sämtliche Grabarbeiten im Hausanschlussbereich dem GWV zu melden.
   Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem GWV oder Dritten durch eine Vernachlässigung der unter lit. a – f angeführten Verpflichtungen entstehen.
7. a) Die Hausanschlussleitung muss für Bedienstete des GWV und deren Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.
   b) Instandsetzungsarbeiten an der Hausanschlussleitung bis zum Hausanschlussschieber dürfen nur vom GWV ausgeführt werden und bedürfen nicht der Zustimmung des Liegenschaftseigentümers. Dieser ist jedoch von den beabsichtigten Arbeiten rechtzeitig (tunlichst 3 Tage vorher) zu verständigen.

8. Jede Hausanschlussleitung ist mit einer Absperrvorrichtung (unmittelbar an der Hauptleitung) zu versehen und geht jener Teil ab Hauptleitung bis einschließlich dieser Absperrvorrichtung und die weiter führende Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze in das Eigentum des GWV über. Diese Absperrvorrichtung darf nur von Bediensteten des GWV oder deren Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden. Bei Gefahr in Verzug oder bei Reparaturen im Bereich der Hausanschlussleitung kann eine Absperrung auch durch den Abnehmer erfolgen. In jedem Fall ist das GWV darüber unverzüglich zu verständigen. Der Rest der Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Abnehmers. Zwischen Hausanschlussschieber und Zählerbrücke dürfen keine Absperrvorrichtungen eingebaut werden.
9. Die Kosten für Reparaturen an der Hausanschlussleitung sind von der Hauptleitung bis einschließlich Hausanschlussschieber bzw. Grundstücksgrenze vom GWV und ab Hausanschlussschieber bzw. Grundstücksgrenze bis Wasserzähler vom Abnehmer zu tragen.
10. Die Anbringung von Hinweisschildern für Absperrvorrichtungen, Hydranten udgl. auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Abnehmers erfolgt durch das GWV und ist vom Abnehmer unentgeltlich zu gestatten.

§ 7
Wasserzähleranlage, Zählung des Wasserverbrauchs

1. Das GWV stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge durch werkseigene Wasserzähler fest. Diese Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechen. Die Wasserzähler werden in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ausgewechselt und gewartet. Der Zutritt zu den Wasserzählern muss jederzeit ohne Behinderung möglich sein. Bei Neuanschlüssen bzw. bei Änderungen der Wasserzähleranlage ist eine Zählerbrücke einzubauen.
2. Der Abnehmer hat die Wasserzähleranlage nach Anordnung des GWV in einem geeigneten Raum innerhalb des Objektes einzubauen. Im Zählerschacht dürfen keine sonstigen Einbauten (z.B. Armaturen, Abzweigungen udgl.) installiert werden, damit die Wasserzähler jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, wird der Wasserverbrauch bis zur Beendigung der Verhinderung durch Schätzung festgestellt.
3. Für jede Hausanschlussleitung ist eine Wasserzähleranlage zur Ermittlung des Gesamtwasserverbrauchs herzustellen. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler richten sich nach dem zu erwartenden Verbrauch. Der Wasserzähler ist vom Abnehmer über die Gemeinde käuflich zu erwerben.
4. Fallweise Überprüfung der Wasserzähler, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich das GWV oder das vom GWV beauftragte Unternehmen durch.
5. Die Verwendung von Wasserzählern in den Verbrauchsanlagen (Subzähler) des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Subzähler dürfen nur nach Hauptzählern eingebaut werden. Die Ablesung dieser Zähler bildet keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit dem GWV. Die Verrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt ausschließlich über den Wasserzähler des GWV.
6. Subzähler für besondere betriebliche Einrichtungen wie z.B. landwirtschaftliche Betriebe, Kühlanlagen udgl. bedürfen der Genehmigung des GWV, wobei ausschließlich Subzähler des GWV verwendet werden dürfen. Nach dem Subzähler muss das Rohr bis zur Entnahmestelle sichtbar verlegt sein.

7. Sämtliche Kosten für Reparaturen und Erneuerungen der Wasserzähleranlage trägt der Abnehmer.
8. a) Der Abnehmer ist berechtigt jederzeit eine Nachprüfung des Wasserzählers durch das Eichamt schriftlich zu beantragen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist bindend. Falls die Abweichung die zulässigen Fehlergrenzen überschreitet, hat das GWV die durch die Prüfung entstehenden Kosten zu tragen, sonst der Abnehmer.
   b) Ergibt die Prüfung des Wasserzählers eine Überschreitung der Fehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so ist der falsch berechnete Betrag, jedoch nicht über die Dauer des vorhergehenden Ablesezeitraumes hinaus, richtig zu stellen. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht mit Gewissheit über einen größeren Zeitraum festzustellen, so ist der falsch berechnete Betrag längstens für die Dauer eines Jahres richtig zu stellen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt das GWV den Verbrauch für die Zeit seit der letzten Ablesung aus dem Durchschnitt des vorhergehenden und nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches nach Schätzung unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
9. Wird Wasser unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist das GWV berechtigt, eine Verbrauchsmenge mit dem jeweils gültigen Abnahmetarif vorzuschreiben, der sich unter Zugrundelegung der Menge verbrauchten Wassers für einen vergleichbaren Abnehmer während der Dauer des unberechtigten Verbrauches ergibt. Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges nicht feststellbar, so wird die nach den vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wassermenge für ein Jahr vorgeschrieben.
10. a) Der Abnehmer haftet gegenüber dem GWV für alle durch Beschädigungen am Wasserzähler oder durch Verlust des Wasserzählers entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische (Frostschäden, Heißwasser) oder sonstige Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat dem GWV Störungen, Beschädigungen oder Stillstand des Wasserzählers sowie Entfernung von Plomben unverzüglich zu melden.
    b) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzählanlage nur nach vorhergehender Genehmigung durch das GWV vornehmen. Bei unaufschiebbaren Reparaturen außerhalb der Betriebszeiten des GWV sind Änderungen unverzüglich am nächstfolgenden Betriebstag dem GWV zu melden.
    c) Die widerrechtliche Entfernung oder Beschädigung von Plomben bei Absperrvorrichtungen oder Wasserzählern ist unzulässig und kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für den Wasserzähleraustausch oder die Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.
11. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheit bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offen stehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom GWV geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.
12. Der Einbau von Wasserzählern darf nur durch konzessionierte Firmen vorgenommen werden.

§ 8
Verbrauchsanlagen
(Anlagen des Abnehmers)

1. Für die ordnungsgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrschieber bzw. Grundstücksgrenze ist der Grundstückseigentümer (Objekteigentümer) verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlagen dürfen nur von konzessionierten Installateuren ausgeführt und erhalten werden.

2. Druckreduzierventile, Abzweigungen, Armaturen udgl. dürfen nur nach dem Absperrventil nach der Zähleinrichtung eingebaut werden.
3. Das GWV ist berechtigt, Verbrauchsanlagen vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Das GWV übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.
4. Das GWV ist berechtigt vor Inbetriebnahme der Verbrauchsanlage vom Abnehmer eine vom Installateur mitunterzeichnete Fertigstellungsmeldung zu verlangen.
5. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedürfen, unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen, der Zustimmung des GWV. Sie müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in die Verbrauchsanlagen sicher verhindert wird. Dies hat durch Rückflussverhinderer oder freien Auslauf zu geschehen.
6. Hydraulische Anlagen (Waschanlagen, Drucksteigerungsanlagen udgl.) dürfen nur mit Zustimmung des GWV angeschlossen werden, ein direkter Anschluss ist nicht zulässig. Sie müssen die vom GWV geforderten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rückflussverhinderer, Wassermangelsicherung) besitzen.
7. Geräte deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden wenn sie mit einem Rückflussverhinderer und einer automatischen Regelung versehen sind, die diese Geräte abschalten wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
8. Hinsichtlich elektrischer Schutzmaßnahmen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 und 2532 zu beachten. Die Erdung elektrischer Geräte über die Hausanschlussleitung bzw. Verbrauchsanlagen ist unzulässig. Die Erdung elektrischer Geräte und Anlagen hat der Abnehmer von Befugten ausführen zu lassen. Die Erdungsschellen dürfen nur außerhalb der Zähleranlage am glatten Rohr befestigt werden. Das GWV übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden die mit der Verwendung der Wasserleitung als Erdung oder Verbindung in Zusammenhang stehen.
9. Klimaanlagen (Kühlanlagen) ohne Rückkühlung dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des GWV, nicht typengeprüfte Geräte nur in Verwendung mit genehmigten Be- und Entlüftungsarmaturen die mindestens 30 cm über den anzuschließenden Geräten anzuordnen sind, an die Trinkwasserleitung angeschlossen werden.
10. Heizungssysteme, Dampfkessel, Druckkessel (die nicht zur Trinkwasserversorgung dienen) und Schwimmbadeanlagen dürfen nur unter Beachtung des § 32 Abs. 5 Salzburger Bautechnikgesetz und ÖNORM B 2531 aus der Trinkwasseranlage versorgt werden. Ein Direktanschluss ist unzulässig.
11. Druckfeste Wasserbereitungsanlagen aller Art müssen in der Kaltwasserzuleitung unmittelbar vor dem Anschluss in der Flussrichtung angeordnet sein, eine Absperrvorrichtung, eine Prüfeinrichtung, einen Rückflussverhinderer, ein Überdruckventil und eine Entleerungseinrichtung eingebaut haben. Die Ablaufleitung des Überdruckventils muss so bemessen sein, dass bei voller Öffnung des Überdruckventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Bei Verwendung von Enthärtungsanlagen für Warmwasserbereitungsanlagen ist Abs. 5 zu beachten. Drucklose Warmwasserbereitungsanlagen aller Art können ohne Verwendung von Überdruckventilen angeschlossen werden, müssen jedoch mit einem Rückflussverhinderer ausgestattet sein.
12. Sicherheitsarmaturen wie Überdruck(Sicherheits)ventile, Rückflussverhinderer, Be- und Entlüftungsarmaturen, Wassermangelsicherungen, Druckreduzierventile, Druckmangelsicherungen, Trinkwasserfilter usw. sind leicht zugänglich anzuordnen und von einem Befugten mindestens einmal jährlich bzw. je nach Bedarf überprüfen zu lassen.

13. Druckreduzierventile, Druckmangelsicherungen (Minusschalter) sind an der Minderdruckseite mit einem Manometer zu versehen. Es wird empfohlen bei Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, Schmutzfängen (Filter), Druckreduzierventilen die unmittelbar nach dem Wasserzähler angeordnet sind, eine absperrbare Umgehungsleitung anzubringen.
14. Das GWV behält sich das Recht vor die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der vom GWV festgesetzten Frist auf Kosten des Abnehmers zu beheben.
15. Wird die vom GWV gesetzte Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht des GWV Gefahr in Verzug vor, so ist das GWV berechtigt, die Wasserversorgung einzuschränken oder einzustellen.
16. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen des GWV ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.

§ 9
Bestimmungen über die Wasserverwendung

1. Das Wasser wird grundsätzlich nur zum Zwecke der Versorgung desjenigen Grundstückes (Objektes) zur Verfügung gestellt für das der Anschluss besteht.
2. a) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen sondern zu anderen Zwecken entnommen werden, so kann das GWV über geeignete Entnahmevorrichtungen mit Wasserzähler solche Wasserabgaben gestatten.
   b) der Benützer solcher Entnahmevorrichtungen haftet für alle Schäden die dem GWV an Hydranten, Leitungseinrichtungen, Hydrantenschächten udgl. oder Dritten entstehen. Bei Verlust oder Beschädigung der Entnahmevorrichtungen hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten.
3. Für Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelt, Zirkus usw.) kann das GWV besondere Vereinbarungen treffen.

§ 10
Einschränkung, Unterbrechung bzw. Beendigung des Wasserbezuges

1. a) Der Wasserbezug besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung aufgrund der in den Abs. 2 und 3 angeführten Gründe durch das GWV. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Hausanschlussleitung durch das GWV an der Versorgungsleitung auf Kosten des jeweiligen Grundstücks(Objekt)eigentümers stillgelegt.
   b) Bei Beendigung des Wasserbezuges ist die anlässlich der Anschlusserstellung entrichtete Wasseranschlussgebühr nicht zurückzuzahlen.
2. Das GWV kann die Wasserabgabe einschränken oder unterbrechen, wenn
   a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss oder Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
   b) Schäden an den Wasserversorgungsleitungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
   c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
   d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird – während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug für andere Zwecke unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken;

e) Wasser in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit nicht zur Verfügung steht;
f) die Hausanschlussleitung nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhalten wird.

3. Das GWV ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Frist im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung oder sonstiger die Wasserversorgung betreffenden Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen. Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:
   a) Verweigerung des Zutrittes oder der erforderlichen Auskünfte gegenüber Beauftragten des GWV;
   b) eigenmächtige Änderungen an Hausanschlussleitungen und Wasserzähleranlagen;
   c) Beschädigungen von Hausanschlussleitungen oder Wasserzähleranlagen;
   d) Nichtausführung von Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers die durch das GWV gefordert werden;
   e) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen des GWV.
4. Die Wiederaufnahme der durch das GWV gemäß Abs. 3 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher dem GWV entstandenen Kosten.
5. Wird der Bezug von Wasser ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so bleibt der Abnehmer zur Zahlung der Zählermiete oder sonstiger fester, laufender Beträge sowie für die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen dem GWV gegenüber bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet.
6. Das GWV ist berechtigt die Hausanschlussleitung eines Grundstückes (Objektes) im Straßenkörper kostenpflichtig von der Hauptleitung abzutrennen oder zu verschließen, wenn länger als seit drei Jahren kein Wasser entnommen wurde, vorausgesetzt, dass hygienische Gründe nicht eine frühere Stilllegung erfordern. Damit erlischt das Bezugsverhältnis. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so sind die Kosten für den Neuanschluss vom Antragsteller zu tragen.
7. Der Abnehmer kann eine zeitweise Absperrung seines Hausanschlusses (Winterabsperrung) beantragen, ohne damit das Bezugsverhältnis zu lösen. Die daraus erwachsenden Kosten sind vom Abnehmer zu tragen.

§ 11
Hydranten, öffentliche Auslaufbrunnen und WC-Anlagen

1. Die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
2. Private Hydranten (auf privaten Grundstücken) und Haushydranten in Objekten sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen sind, mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet jede Entfernung dieser Plomben sofort dem GWV zu melden.
3. Eine Hydrantenleitung ist mindestens mit einer NW 80 mm auszuführen. Die Standorte für die Hydranten sind im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr festzulegen.
4. Die Entnahme und Verrechnung des aus Hydranten für öffentliche Zwecke benötigten Wassers (Straßenreinigung, Kanalspülung usw.) bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Nach Möglichkeit sind Hydrantenzähler zu verwenden.
5. Öffentliche Brunnen und WC-Anlagen sind mit einem Wasserzähler auszurüsten.
6. Privathydranten werden auf Kosten des Eigentümers auf dessen Grundstück sie stehen vom GWV gewartet. Die Aufstellung von Privathydranten ist dem GWV zu melden.

7. Hydranten, welche von der Baubehörde oder der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschrieben, vom Abnehmer bezahlt und auf öffentlichem Areal aufgestellt werden, gehen in das Eigentum des GWV über und werden von diesem auf eigene Kosten gewartet.

§ 12
Feuerlöschleitungen in Gebäuden und Privatgrundstücken

1. Bei Feuerlöschleitungen sind, sofern sie ohne Wasserzähler angeschlossen werden, die Absperr- und Entnahmevorrichtungen mit Plomben zu versehen. Die Eigentümer sind verpflichtet jede Entfernung von Plomben dem GWV mit Angabe des Grundes zu melden.
2. Feuerlöschleitungen gelten, sofern keine Wasserzähler vorhanden sind, ab dem Straßenabsperrschieber als Versorgungsanlage und müssen auf Kosten des Eigentümers hergestellt und erhalten werden. Jährliche Überprüfungen und Spülungen sind vom Abnehmer auf dessen Kosten vorzunehmen und dem GWV vorher zu melden.

§ 13
Haftung bei Schäden

Für Schäden die dem Abnehmer durch Unregelmäßigkeiten oder durch Unterbrechung der Wasserlieferung oder durch Druckschwankungen entstehen wird vom GWV keine Haftung übernommen.

II. Gebührenrechtlicher Teil

§ 14
Gebühren allgemein

Zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Gemeindewasserleitungsanlagen erhebt die Gemeinde Kaprun Gebühren in Form einer
a) Wasseranschlussgebühr (einmalige Gebühr)
b) Wasserbenützungsgebühr (Wasserzins)
c) Wasserzähler: Zählergebühr (alle 5 Jahre bei Austausch)

§ 15
Wasseranschlussgebühr

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung der Wasserversorgungsanlage eine einmalige Anschlussgebühr.
2. Die Betriebs- und Beitragspflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstücks bzw. des Objekts an die Wasserversorgungsanlage. Die Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr nimmt die Finanzverwaltung vor. Die Berechnungsgrundlagen sind durch das Bauamt zu ermitteln. Bei Um- und Zubauten ist durch das Bauamt die Höhe der Wasseranschlussgebühr neu zu ermitteln und diese durch die Finanzverwaltung vorzuschreiben.

§ 16
Wasserbenützungsgebühr
(Wasserzins)

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes des Wasserwerkes und der Instandhaltung der für die Wasserbringung errichteten Anlagen für den laufenden Wasserbezug eine Gebühr (Wasserzins). Die Höhe des Wasserzinses wird alljährlich mit dem Jahresvoranschlag beschlossen. Die Höhe richtet sich nach den Erfordernissen der Anlagen, das ist der Aufwand für den Betrieb, die Erhaltung der Anlagen, Teilerneuerung und Modernisierung.
2. Die Wasserbenützungsgebühr wird aufgrund der vom Wasserwerk regelmäßig von den Wasserzählern ermittelten Ablesedaten errechnet. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt mindestens einmal jährlich. In jedem Quartal eines Kalenderjahres wird eine Akontozahlung in der Höhe des durchschnittlichen Verbrauchs des vergangenen Betriebsjahres vorgeschrieben. Am Ende des dritten Quartals erfolgt die Abrechnung des Jahresverbrauchs. Bei dieser Abrechnung werden geleistete Akontozahlungen mit dem tatsächlichen Wasserverbrauch abgestimmt. Nachzahlungen werden sofort fällig, für Guthaben werden Gutschriften erteilt.

§ 17
Gebührenordnung

Die Berechnungsweise sowie die Höhe der Wasseranschlussgebühr sowie die Höhe der Wasserbenützungsgebühr (Wasserzins) wird in einer eigenen Anlage zu dieser Wasserleitungsordnung, der Wasserleitungsgebührenordnung, bestimmt.

§ 18
Gebührenpflichtige Benützer

Zur Entrichtung der Gebühren ist gemäß Benützungsgebührengesetz (LGBl. Nr. 31/1963 i.d.g.F.) der Eigentümer oder verfügungsberechtigte Besitzer oder Inhaber des an die Anlage angeschlossenen Grundstückes (Objektes) verpflichtet. Als solcher gilt der Eigentümer oder verfügungsberechtigte Besitzer oder Inhaber eines Gebäudes oder Betriebes auch dann, wenn diese Objekte nicht auch im Eigentum des Eigentümers des Grundstückes stehen auf dem sie errichtet sind.

§ 19
Haftung und Verpflichtungsübergang

1. Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet so haftet der Erwerber für Zahlungsschulden soweit diese auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres fallen. Diese Bestimmung gilt nicht bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens.
2. Bei Gesamtrechtsnachfolge geht die Zahlungsschuld des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme der Erben gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Rechtes (§§ 801 und 802 ABGB).
3. Für die Zahlungsschulden haftet auf dem der Zahlungspflicht zugrunde liegenden Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht.

III. Verfahren

§ 20
Vorschreibung

1. Die Gebühren sind dem Gebührenpflichtigen vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben.
2. Gegen den Zahlungsauftrag kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Gebührenpflichtige beim Bürgermeister mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 21
Verjährung

1. Auf die Verjährung der Vorschreibung der Gebühren sind die Bestimmungen über die Verjährung der Vorschreibung der Grundsteuer sinngemäß anzuwenden.
2. Das Recht Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung einer Gebühr zu wenig vorgeschrieben wurde, vorzuschreiben verjährt binnen drei Jahren nach Ablauf des Jahres in welchem der ursprünglich vorgeschriebene Betrag fällig geworden ist.

§ 22
Strafbestimmung

Übertretungen der Wasserleitungsordnung werden gemäß § 6 des Salzburger Gemeindewasserleitungsgesetzes LGBl. Nr. 78/1976 i.d.g.F. von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 23
Schlussbestimmungen

1. Diese Wasserleitungsordnung gilt für alle bestehenden und neu herzustellenden Anlagen.
2. Hausanschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers die den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung nicht entsprechen sind nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abzuändern.
3. Für Grundstücke (Objekte) welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Wasserleitungsordnung ihren Bedarf an Trinkwasser aus einer bewilligten Eigenwasserversorgungsanlage oder einer Versorgungsanlage einer Trinkwassergenossenschaft decken besteht weiterhin keine Anschlusspflicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz des GWV, solange dadurch eine hinreichende und gesundheitlich einwandfreie Wasserversorgung gegeben ist.

§ 24
Inkrafttreten der Wasserleitungsordnung

1. Diese Wasserleitungsordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung nächstfolgenden Monats in Kraft (= 1. Mai 2008).
2. Mit Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 21. Mai 1952 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Ing. Norbert Karlsböck

Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Kaprun

Gemäß § 2 Abs. 1 Benützungsgebührengesetz LGBl. Nr. 31/1963 i.d.g.F., § 17 der Wasserleitungsordnung der Gemeinde Kaprun vom 2. April 2008 sowie aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Kaprun vom 2. April 2008 wird verordnet:

§ 1
Wasseranschlussgebühren

1. Die Wasseranschlussgebühren bei Neuanschlüssen sowie bei Anschlusserweiterungen werden nach dem umbauten Raum des anzuschließenden Objektes berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient der baubehördlich bewilligte Bauplan, wobei die Berechnung des umbauten Raumes gemäß ÖNORM B 1800 vorzunehmen ist. Die Wasseranschlussgebühr ist pro Kubikmeter umbauten Raumes zu entrichten, unabhängig davon ob Trinkwasser eingeleitet wird oder nicht.
2. Die Wasseranschlussgebühr setzt sich zusammen aus:
   einer variablen Anschlussgebühr pro Kubikmeter umbauten Raumes (Berechnung nach Abs. 1) wobei auf volle 100 m^3 aufgerundet wird.
3. Zu den nach Maßgabe dieser Verordnung ermittelten Wasseranschlussgebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 2
Wasserbenützungsgebühren

Die Wasserbenützungsgebühr für jeden verbrauchten Kubikmeter Wasser wird jährlich durch die GV festgelegt. (Zusätzlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer)

§ 3
Wirksamkeit

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit dem Beginn des ihrer Kundmachung nächstfolgenden Monats in Kraft (= 1. Mai 2008).

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Ing. Norbert Karlsböck